



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Topografische Bezeichnungen in Nordfriesland gemäß § 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes (Friisk-gesäts)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Paragraph 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes (Friisk-gesäts) bestimmt folgendes:
„Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen Öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.“

Topografische Bezeichnungen werden auf folgenden Schildern aufgeführt:

Zeichen 385 - Ortshinweistafel (grünes Schild mit gelber Schrift): Gibt es als Hinweis auf Orte (Ortsname), Gewässer (Arlau, Lecker Au, ...) und Erhebungen (Stollberg).
Zeichen 386 - Touristischer Hinweis (braunes Schild mit weißer Schrift): Gibt es als Hinweis auf touristisch interessante topografische Elemente (Fluß Eider) und als Hinweis auf Sehenswürdigkeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesgesetzgeber kann aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich in deklaratorischer Form auf die nach dem Straßenverkehrsrecht des Bundes bestehenden Beschilderungsmöglichkeiten hinweisen. Die Landesregierung hat dies bereits bei den parlamentarischen Beratungen zu § 6 des Friesisch-Gesetzes klargestellt. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes kann sich deshalb ebenfalls nur auf eine wünschenswerte zweisprachige Ausschilderung von topografischen Besonderheiten beziehen.

Seit Einführung des Zeichens 386 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - (Touristischer Hinweis) wird im Bedarfsfall auf topografische Besonderheiten von touristi-

schem Interesse vorrangig mit dem braunen Zeichen 386-53/54 des amtlichen Verkehrszeichenkatalogs hingewiesen.

Das grüne Zeichen 385 StVO (Ortshinweistafel) wird primär zur Kennzeichnung von Ortschaften mit dem amtlichen Ortsnamen verwendet, sofern eine gelbe Ortstafel (Zeichen 310 StVO) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht in Betracht kommt. Damit dient das Zeichen 385 StVO in erster Linie einer besseren Orientierung des Verkehrsteilnehmers innerhalb des bestehenden Straßennetzes.

1. Für welche dieser Schilder hat das Land die Verantwortung und wann werden diese entsprechend der Bestimmung in § 3 (3) des Friesisch-Gesetzes in Nordfriesland zweisprachig ausgeführt?
2. Für welche Schilder haben andere die Verantwortung und wie wird sich das Land diesbezüglich für zweisprachige Beschilderungen in Nordfriesland einsetzen?
3. Wie wird sichergestellt, dass in Zukunft nur noch zweisprachige topografische Bezeichnungen auf den Zeichen 385 und 386 in Nordfriesland genehmigt werden?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Anordnungsbefugnis für die Verkehrszeichen 385 und 386 StVO liegt grundsätzlich bei den unteren Straßenverkehrsbehörden. Dies sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Auf Autobahnen werden alle Verkehrszeichen vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein angeordnet. Der Kreis Nordfriesland ist davon nicht betroffen.

Die Kosten für das Zeichen 385 StVO trägt der jeweilige Träger der Straßenbaulast (§ 5 b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz).

Die Kosten für das Zeichen 386 StVO sind generell vom jeweiligen Antragsteller zu tragen (§ 51 StVO).

Die Landesregierung ist vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes bereit, im Kreis Nordfriesland auch amtliche Verkehrszeichen mit Hinweisen auf topografische Besonderheiten zweisprachig (in Hochdeutsch und Friesisch) zuzulassen. Dies wird im Erlasswege entsprechend geregelt. Eine obligatorische Anweisung zur zweisprachigen Ausgestaltung solcher Hinweisschilder kommt jedoch – ebenso wie bei den gelben Ortstafeln – nicht in Betracht. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine Aufstellung der Hinweisschilder selbst wegen ihres nur sehr allgemeinen Informationsgehalts unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO oft nicht zwingend geboten ist.